

Niederschlagswassersatzung des TAV Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2022 (Nds. GVBl. S. 388), und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Der TAV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schüttorf.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen.
- (3) Der TAV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sich besteht nicht.
- (5) Werden vom TAV Erneuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen an der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Niederschlagswasser.
- (2) TAV im Sinne dieser Satzung ist der Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren.
- (3) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage endet jeweils hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist kein Revisionsschacht vorhanden, so endet sie an der Grundstücksgrenze.
- (5) Der Grundstücksanschluss bildet die Verbindung zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt am Hauptkanal und endet mit dem Revisionsschacht, der Teil des Grundstücksanschlusses ist. Das Gleiche gilt im Druckentwässerungssystem für das Pumpwerk.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und andere dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Anschlussnehmer/innen sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (10) Benutzer/innen sind Eigentümer/innen, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
- (2) Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann
 - b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt
- (3) Der TAV kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (4) Wenn soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 4

Entwässerungsantrag

Der Entwässerungsantrag für den Anschluss an die öffentlichen Abwassereinrichtungen ist bei beim TAV einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines Bauvorhabens erforderlich ist. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung

zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der TAV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der TAV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der TAV kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Der TAV kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Selbstüberwachung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch den TAV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und der Länder.
- (10) Mit der Entwässerungsgenehmigung wird keine Gewähr übernommen, dass die in der Zeichnung dargestellten Grundstückskontrollsäcke der Örtlichkeit entsprechen. Sollte der jeweilige Anschluss nicht klar erkennbar sein, hat der/die Antragsteller/in beim TAV über die Lage genaue Erkundigungen einzuholen. Wird bei der Abnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass Fehlanschlüsse vorhanden sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten für die Feststellung des Fehlanschlusses sowie die der Umbaumaßnahme zu tragen.

B. Besondere Bestimmungen für zentrale Niederschlagswasseranlagen

§ 6 **Benutzungsbedingungen**

- (1) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.
- (2) In Niederschlagswasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (3) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer die nicht Niederschlagswasser sind unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der TAV berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollsäcken einzubauen zu lassen.

- (4) Bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen werden Revisionsschächte mit Absetzraum, evtl. in Verbindung mit Kontrollschächten, verlangt.

§ 7

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der TAV kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und nach abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (3) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (4) Der TAV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem TAV benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss mit einem Revisionschacht an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück entwässert werden.
- (2) Wird ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich sichern lassen.

- (3) Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisions-schachtes bestimmt die Samtgemeinde.
- (4) Der TAV lässt den Anschlusskanal und den ersten Revisionsschacht für Niederschlags-wasser (evtl. zudem auch Schmutzwasser) bis max. 1 Meter auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässe-rungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksent-wässerungsanlage entstehen.
- (6) Wird auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in für ein Grundstück ein weiterer Grund-stücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksan-schluss hergestellt (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem TAV die Aufwen-dungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von dem/der Grundstückseigentümer/in zu erstatten.
- (7) Der TAV hat den Anschlusskanal und den Revisionsschacht zu unterhalten und bei Ver-stopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

Ist kein Revisionsschacht vorhanden, obliegt dem Grundstückseigentümer die Reinigungs-pflicht auf seine Kosten bis zum Hauptkanal.

- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verän-dern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“, DIN 1986, herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem TAV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den TAV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand bringt.
- (5) Wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem TAV an die geänderte Anschlussstation anzupassen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten des TAV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Be seitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

Rückstaeubene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des TAV oder mit besonderer Genehmigung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 13 **Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Abs.1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem TAV unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist dem TAV unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem TAV unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in die Rechtsänderung dem TAV unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der TAV den Anschluss auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in.

§ 15 **Befreiung**

- (1) Der TAV kann von Bestimmungen dieser Satzung, die keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden.

§ 16 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch bedingungswidrige Benutzung oder bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer.

Der Benutzer hat dem TAV alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden. Ferner hat der Verursacher den TAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfungen;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie nur, soweit die eingetretenen Schäden schulhaft vom TAV verursacht worden sind.

- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den TAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach Abs. 5 bei ihr geltend machen.

§ 17 **Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der TAV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den/die Anschlussnehmer/in kann von der vorherigen Zustimmung des TAV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt, obwohl eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.
 - entgegen § 3 Abs. 2 a. das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;

- c) entgegen § 4 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der nach § 5 Abs. 1 erteilten Genehmigung erstellt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - f) entgegen § 12 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 2 dem TAV nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,
 - h) entgegen § 13 Abs. 4 dem TAV nicht unverzüglich mitteilt, dass ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 19 **Aushändigung der Satzung**

Diese Satzung steht auf der Internetseite dem TAV zum Download bereit. Auf Verlangen kann sie dem/der Anschlussnehmer/in in Papierform ausgehändigt werden.

§ 20 **Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schüttorf, 20.11.2025

Markus Silies
stellv. Verbandsvorsteher

Daniel Kollbach
Geschäftsführer